



Gestützt auf Artikel 46 des Volksschulgesetzes des Kantons Thurgau gilt am Heilpädagogischen Zentrum Romanshorn folgende Richtlinie:

§ 46 Schulabsenzen

Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

1. Grundsatz

Die Verantwortung für das korrekte Entschuldigen der Absenzen liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die Klassenlehrperson erfasst alle Absenzen zeitnah in Escola.

2. Vorhersehbare Absenzen

- Vorhersehbare und entschuldigte Absenzen sind z.B. Arztbesuche, ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport, Kultur oder bei der Berufswahl sowie die Teilnahme an familiären Fest- und Traueranlässen.
- Vorhersehbare Absenzen bis max. 2 Tage werden der Klassenlehrperson vorgängig gemeldet.
- Vorhersehbare Arzt-, Zahnarzt- und Therapietermine sind nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Bei Schüler:innen mit gesundheitlichen Einschränkungen sind ärztliche Untersuchungen gelegentlich auch während der Unterrichtszeit nötig. Diese werden unbürokratisch bewilligt.

Religiöse Feiertage

Für den Umgang mit Religiösen Feiertagen orientieren wir uns an der Broschüre [Religion und Schule TG](#).

- Absenzen wegen nicht gesetzlicher, religiöser Feiertage gelten als entschuldigte Absenzen, für die kein Jokertag eingesetzt werden muss.
- Die Erziehungsberechtigten melden diese schriftlich spätestens bis am Vortag der Klassenlehrperson.
- Für das muslimische Zuckerfest (Bayram) wird maximal ein freier Tag gewährt. Für weitere Freitage sind Jokertage zu beziehen.

Jokertage

- Jokertage können unkompliziert via Escola bis am Vortag vor dem Ereignis eingetragen werden. Es gibt keine Sperrtage, an denen Jokertage nicht bezogen werden dürfen.
- Wir bitten die Erziehungsberechtigten, auf die Jahresplanung mit besonderen Anlässen (Projektwochen, Wintersportlager, usw.) Rücksicht zu nehmen.
- Jokertage werden als ganze Tage gerechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Jokertag gerechnet (z.B. Mittwoch).



- Das Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- Wenn zwei Jokertage im Schuljahr bereits bezogen wurden, werden die Eltern darüber informiert.

Urlaubsgesuche

- Gesuche für Urlaub während der Unterrichtszeit von mehr als 2 Tagen sind der Gesamtleitung frühzeitig und schriftlich einzureichen. Als schriftlich gelten Escola-Message, Email oder Brief.
- Kompetenz Bewilligung Urlaub: Gesamtleitung bis 14 Tage; Stiftungsrat ab 15 Tagen
- Bei einem Urlaubsgesuch von mehr als 6 Wochen muss Privatunterricht erfolgen. Dafür gelten separate gesetzliche Bestimmungen.
- Die Gesamtleitung beantwortet das Gesuch innerhalb von 7 Tagen.
- Gegen ein abgelehntes Urlaubsgesuch der Gesamtleitung können die Erziehungsberechtigten beim Stiftungsrat Rekurs einlegen. Dieser entscheidet abschliessend.

3. Nicht vorhersehbare Absenzen

- Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht voraussehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz vor Unterrichtsbeginn dem verantwortlichen Klassenteam (**und** allenfalls dem Schulbusfahrer/der Schulbusfahrerin) mitzuteilen. Eine Mitteilung an den Schulbusfahrer oder die Schulbusfahrerin ersetzt die Entschuldigung nicht.
- Bei Verdacht auf Schulabsentismus kann die Gesamtleitung ein Arztzeugnis verlangen.
- Teilabsenzen (z.B. verspätete Ankunft oder vorzeitiges Verlassen des Unterrichts) werden in Escola vermerkt.

4. Unentschuldigte Absenzen

- Nicht bewilligte Absenzen gelten als unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht. Die Klassenlehrpersonen sind verpflichtet, unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht den Erziehungsberechtigten und der Gesamtleitung zu melden.
- Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben werden abgestufte Massnahmen eingeleitet:
 - Gespräch mit den Eltern durch die Klassenlehrperson
 - Einladung zum Gespräch durch die Gesamtleitung
 - Schriftliche Verwarnung
 - Meldung an KESB oder Schulaufsicht bei Verdacht auf Schulpflichtverletzung

5. Eintrag Absenzen im Förderbericht

- Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Förderbericht eingetragen.
- Bewilligte Kurzabsenzen bis zu zwei Stunden für Zahnarzt- / Arztbesuch werden nicht im Förderbericht eingetragen.



6. Datenschutz und Dokumentation

- Alle Absenzen werden im Schulverwaltungssystem Escola dokumentiert.
- Bearbeitungsrechte auf die Daten haben ausschliesslich autorisierte Personen des Klassenteams und der Gesamtleitung.

7. Zuwiderhandlungen gegen das Absenzenreglement

Wird den Anweisungen bezüglich Absenzen nicht Folge geleistet, können seitens der Schule weiterführende Massnahmen eingeleitet werden (Verweis, Strafanzeige, Meldung an Kindesschutzbehörde).

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch den Stiftungsrat HPZ Romanshorn am 21.01.2026.